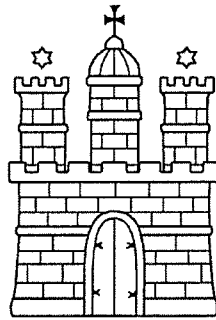

SATZUNG

der

LemonAid Beverages AG

in der Fassung vom 12. Mai 2026



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. MICHAEL VON HINDEN

Satzung

der LemonAid Beverages AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

LemonAid Beverages AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Vertrieb sowie die Produktion von Getränken und Lebensmitteln.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn zu fördern oder zu erreichen geeignet erscheinen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern, sich an anderen Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen beteiligen oder mit anderen Unternehmen Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abschließen.

3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

4 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen nur im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.750.000,00.

5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 5.750.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

5.3 Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der LemonAid Beverages GmbH mit Sitz in Hamburg in eine Aktiengesellschaft gemäß §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG aufgrund des Formwechselbeschlusses vom 31. März 2026 (UVZ-Nr. 601/2026 VH des Notars Dr. Michael von Hinden, Hamburg).

6 Aktien

6.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.

6.2 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Über mehrere Aktien kann eine

Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Es können Globalurkunden zur Girosammelverwahrung ausgestellt werden. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

- 6.3 Die Gesellschaft kann Aktien als elektronische Aktien nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch Eintragung in ein zentrales Register nach § 12 eWpG oder durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG begeben. In diesem Fall ist die Verbriefung dieser Aktien in einer Urkunde ausgeschlossen (§ 10 Abs. 6 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)). Der Anspruch des Aktionärs auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung gemäß § 8 Abs. 2 eWpG ist ausgeschlossen.
- 6.4 Die Ersetzung elektronischer Aktien durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebener Aktien ist auch ohne Zustimmung des Berechtigten zulässig. Die Ersetzung von Aktien, die mittels Sammelurkunde begeben wurden, ist auch ohne Zustimmung des Berechtigten durch inhaltsgleiche elektronische Aktien unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 eWpG zulässig.
- 6.5 Die Aktionäre der Gesellschaft haben die zur Eintragung in das Aktienregister gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen. Aktionäre gemäß Ziffer 6.3 Satz 1 haben ferner eine Bankverbindung mitzuteilen. Anträge auf Umschreibung im Aktienregister, die nach Ablauf der in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Anmeldefrist bei der Gesellschaft eingehen, werden erst nach Beendigung der Hauptversammlung bearbeitet (Umschreibestopp). Aktionäre sind auch während des Umschreibestopps berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Die Gesellschaft weist in der Einberufung zur Hauptversammlung auf den Umschreibestopp hin.

III. Organisationsverfassung der Gesellschaft

7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

8 Zusammensetzung

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch über die Ernennung eines Vorsitzenden gemäß § 84 Abs. 2 AktG oder Sprechers des Vorstands.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.
- 8.3 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen hat, kann der Vorstand sich eine solche durch einstimmigen Beschluss geben.

9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 9.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrags zu führen.
- 9.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- 9.3 Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

V. Aufsichtsrat

10 Zusammensetzung, Amtszeit

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die – soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist – von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 10.2 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder alle der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 10.4 Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.
- 10.5 Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 10.6 Das bestellte Ersatzmitglied tritt nicht für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat ein, wenn die Hauptversammlung vor dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes einen Nachfolger wählt.
- 10.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.8 Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt.

11 Vorsitzender und Stellvertreter

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wählt die Hauptversammlung alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu, so erfolgt die Wahl in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung. Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Aufsichtsrates wird die Sitzung von dem bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - falls dieser dem Aufsichtsrat nicht mehr angehört - von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner geleitet.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 11.3 Sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, obliegt die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dieser gibt auch Erklärungen des Aufsichtsrates ab. Zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat genügt die Abgabe gegenüber einem seiner Mitglieder.

12 Einberufung und Beschlussfassung

- 12.1 In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen abhalten, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 12.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation zu richten.
- 12.3 Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 12.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- 12.5 Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) übermittelte Kopie der Stimmabgabe, wenn das entsprechende Original vom abwesenden Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterschrieben wurde. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist innerhalb einer von dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dieses Beschlussverfahren vor der Abstimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en angeordnet hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Form der nachträglichen Stimmabgabe festlegen. Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung und Form der nachträglichen Stimmabgabe kann nicht widersprochen werden.
- 12.6 Beschlüsse können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen

schriftlich, (fern-)mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind. Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.

- 12.7 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen.
- 12.8 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

13 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- 13.1 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 13.2 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

14 Vergütung und Auslagen

- 14.1 Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden.
- 14.2 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit.
- 14.3 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und auf bewilligte Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können.
- 14.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämie hierfür entrichtet die Gesellschaft.

VI. Hauptversammlung

15 Ort, Einberufung und Teilnahme

- 15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort im Umkreis von 20 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 300.000 Einwohnern oder in deren Umkreis von 20 Kilometern statt. Der die Versammlung Einberufende bestimmt den Ort der Versammlung.
- 15.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse der Aktionäre. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die

Hauptversammlung per E-Mail oder anderweitige Erklärungen in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die Gesellschaft ist auch im Übrigen berechtigt, den eingetragenen Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit es ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären betrifft; im Übrigen mit deren Zustimmung.

- 15.3 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 15.4 Der Vorstand kann durch Beschlussfassung der Hauptversammlung ermächtigt werden vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.
- 15.5 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugeht. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- 15.6 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zu Umfang und Verfahren zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 15.7 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zu Umfang und Verfahren der Briefwahl zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

16 Vorsitz in der der Hauptversammlung

- 16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
- 16.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag festzulegen.
- 16.3 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise

zuzulassen.

- 16.4 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

17 Stimmrecht, Beschlussfassung

- 17.1 In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- 17.2 Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft festgesetzt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 17.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw., soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- 17.4 Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der dann erfolgenden Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Versammlungsleiter der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- 17.5 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

VII. Jahresabschluss

18 Jahresabschluss

- 18.1 Der Vorstand hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 18.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- 18.3 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen

oder nach der Einstellung übersteigen würden.

19 Gewinnverwendung

- 19.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 19.2 Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 19.3 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

21 Umwandlungsaufwand (AG), weitergeltende Satzungsbestimmungen

- 21.1 Die Gesellschaft trägt den mit der Umwandlung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 5.000,00. Ein darüberhinausgehender Umwandlungsaufwand wird von der alleinigen Aktionärin getragen.
- 21.2 Weitergeltende Satzungsbestimmungen gemäß § 243 Abs. 1 UmwG

In § 18 Abs. 2 der Satzung der Rechtsvorgängerin LemonAid Beverages GmbH ist geregelt, dass die Kosten der Gründung (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggfs. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 2.500,00 zu Lasten der Gesellschaft gehen.

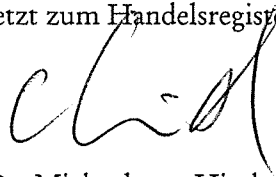
**Bescheinigung
des Notars
Dr. Michael von Hinden,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,
zur Änderung der Satzung
nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der

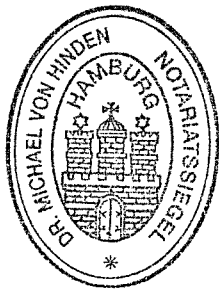
LemonAid Beverages AG
mit dem Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg, HRB 198972)

mit dem am 12. Mai 2026 zur UVZ-Nr. 899/2026 VH des Notars Dr. Michael von Hinden in Hamburg gefassten Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 19. Mai 2026



Dr. Michael von Hinden, Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 19.05.2026

Dr. Michael von Hinden, Notar